

ANTRAG

Bargeld statt Wertgutscheine für AsylbewerberInnen; hier: Antrag der Gruppe SPD-Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 11.09.2012

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Göttingen fordert das Nds. Innenministerium auf, die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, damit der Landkreis Göttingen anstelle von Wertgutscheinen Bargeld an Asylbewerber/innen auszahlen kann.

Der Kreistag bittet die Kreisverwaltung, vorhandene Ermessensspielräume insbesondere nach §6 Asylbewerberleistungsgesetz im Sinne des Antrages zu nutzen, um schon jetzt verstärkt Barleistungen auszuzahlen und bis zu einer Änderung der Rechtslage Gutscheine so unbürokratisch wie möglich auszugeben.

Begründung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat 2007 gegenüber den niedersächsischen Kommunen verfügt, „dass das in § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) normierte Sachleistungsprinzip auch weiterhin zu beachten und umzusetzen ist.“

Die dauerhafte Anwendung des Sachleistungsprinzips ist mit der Würde des Menschen nicht vereinbar, es ist diskriminierend und integrationsfeindlich. Das Sachleistungsprinzip ist zudem teuer und verwaltungsaufwändig. Die Praxis in Niedersachsen führt zu sozialer Ausgrenzung und Stigmatisierung der Flüchtlinge. Die Betroffenen verfügen oft über keine Barmittel, um persönliche Bedarfe zu decken. Wertgutscheine werden nur in einer eingeschränkten Zahl von Einzelhandelsgeschäften akzeptiert, Rückgeld gibt es nur beschränkt. Der Landkreis Lüneburg lehnt das Sachleistungsprinzip ab, weil es die Integration behindert und die Führung eines menschenwürdigen Lebens verhindert, diskriminierend ist und von sozialer Teilhabe ausschließt. Das Sachleistungsprinzip wird in Göttingen durch die Vergabe von Wertgutscheinen erfüllt. Bis heute gibt es hierzu für den Landkreis Göttingen wenig Handlungsspielraum, anstelle von Wertgutscheinen Bargeld auszuzahlen. Die restriktive Haltung des Nds. Innenministeriums ist nicht nachvollziehbar. Andere Bundesländer räumen ihren Kommunen in ihren Aufnahmegesetzen (z.B. NRW, Hessen, Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt) ein eigenes Entscheidungsrecht ein, welche Art der Leistungsgewährung im konkreten Fall und nach den örtlichen Gegebenheiten sinnvoll ist, dazu gehört auch die Gewährung von Geldleistungen.

Auch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat gegenüber dem BMAS gefordert, dass die Entscheidung über die Art der Leistungsgewährung in die Hoheit der kommunalen Selbstverwaltung überführt werden soll.

Für die Kommunen ist das Gutschein-Verfahren durch den bürokratischen Aufwand insgesamt sogar teurer als die Auszahlung von Barleistungen.

Dieser Zustand ist unhaltbar. Da das Bundesverfassungsgericht die Einschränkungen des Asylbewerberleistungsgesetz für das Existenzminimum mit Urteil vom 18. Juli 2012 als verfassungswidrig eingestuft hat, ist jetzt auch der richtige Zeitpunkt, die weiteren Diskriminierungen des AsylbLG aufzuheben.

Allein die Regelsätze nach Asylbewerberleistungsgesetz lagen bisher um ca. 36% unter dem in SGB II und SGB XII festgesetzten Existenzminimum. Der Landkreis Göttingen wird diesen Bundesverfassungsgerichtsbeschluss umgehend umsetzen. Das menschenwürdige Existenzminimum

gilt nicht nur für Deutsche, sondern für alle Menschen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Derzeitige Beratungsfolge:

Kreisausschuss	09.10.2012	nicht öffentlich	_____
Kreistag	17.10.2012	öffentlich	_____

Anlage:

--